



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Flachglas durch Erhöhung der Schmelzkapazität von 719,9 t/d auf 780 t/d sowie Erhöhung der Lagerkapazität von Schwefeldioxid von 1.200 kg auf 1.900 kg

am Standort: 39171 Sülzetal, OT Osterweddingen

für

**f | glass GmbH
Appendorfer Weg 5
39171 Sülzetal, OT Osterweddingen**

vom 21.09.2016
Az: 402.2.2-44008/16/03
Anlagen-Nr. 7038

Inhaltsverzeichnis

I Entscheidung	3
II Antragsunterlagen.....	4
III Nebenbestimmungen	4
1. Allgemein	4
2. Immissionsschutz	5
2.1 Luftreinhalteung	5
2.2 Lärmschutz.....	9
3. Betriebseinstellung	10
IV Begründung	11
1. Antragsgegenstand	11
2. Genehmigungsverfahren	12
2.1 Umweltverträglichkeitsprüfung	13
2.2 Öffentlichkeitsbeteiligung.....	15
3. Entscheidung	15
4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	15
4.1 Allgemein	15
4.2 Bau- und Planungsrecht	17
4.3 Immissionsschutz	17
4.4 Naturschutz	20
5. Betriebseinstellung	21
6. Kostenentscheidung.....	21
7. Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).....	21
V Hinweise.....	23
1. Allgemeine Hinweis	23
2. Immissionsschutzrechtliche Hinweise.....	23
3. Naturschutzrechtlicher Hinweis	23
4. Hinweis Betriebseinstellung.....	23
5. Zuständigkeiten	24
VI Rechtsbehelfsbelehrung	24
<u>Anlagen</u>	25
Anlage 1 - Ordnerverzeichnis	25
Anlage 2 - Rechtsquellenverzeichnis	29

I
Entscheidung

Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

1. Auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 BImSchG i. V. m. der Nr. 2.8.1 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED-Richtlinie) wird auf Antrag der

f | glass GmbH
Appendorfer Weg 5
39171 Sülzetal, OT Osterweddingen

vom 10.02.2016 (Posteingang im Landesverwaltungsamt 19.02.2016) sowie den Ergänzungen letztmalig vom 08.06.2016 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die

wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Flachglas durch Erhöhung der Schmelzkapazität von 719,9 t/d auf 780 t/d sowie Erhöhung der Lagerkapazität von Schwefeldioxid von 1.200 kg auf 1.900 kg

auf dem Grundstück in 39171 Sülzetal, OT Osterweddingen

Gemarkung: Osterweddingen
Flur: 1
Flurstück(e): 3, 4, 11/1, 11/2, 11/3, 58, 61, 65

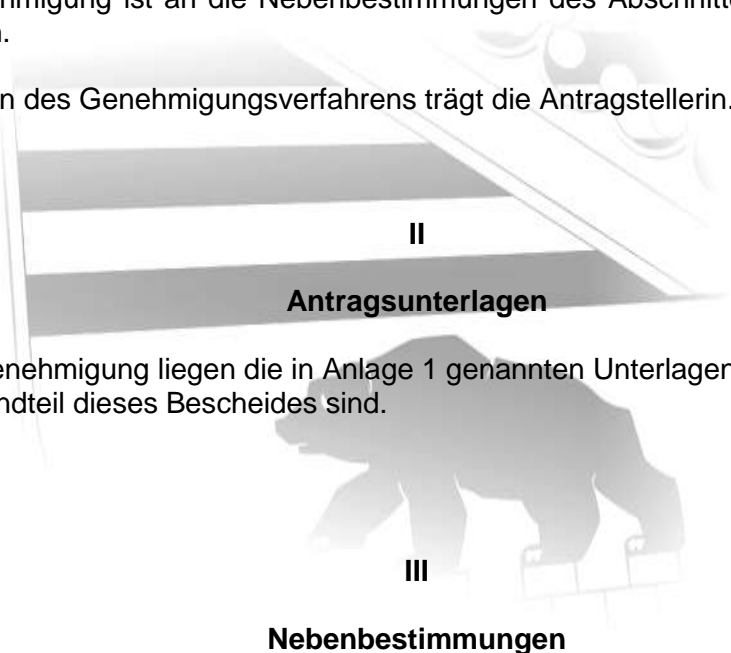
erteilt.

2. Die Genehmigung umfasst die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Flachglas durch Erhöhung der Schmelzkapazität von 719,9 t/d auf 780 t/d sowie Erhöhung der Lagerkapazität von Schwefeldioxid von 1.200 kg auf 1.900 kg.

Die Anlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten (BE):

<i>BE</i>	<i>Bezeichnung</i>
01	Gemengehaus und Transport zur Schmelzwanne, Emissionsquelle E9a, E 9b
02	Scherbenlager und Transport, Emissionsquelle E 10
03	Schmelzwanne, Emissionsquelle E 1
04	Floatbad
05	Rollenkühlofen, Emissionsquelle E 2
06	Schneidlinie
07	Lager und Versand
08	Abgasreinigung
09	Schutzgasversorgung Bad: Erzeugung/Lagerung
10	Schutzgasversorgung Bad: Mixstation
11	Elektrotechnik, Emissionsquelle E 3
12	Versorgungseinrichtungen Emissionsquelle E 11
13	Haustechnik
14	Turbine
15	Verbundsicherheitsglasanlage Emissionsquelle E 12
16	Einscheibensicherheitsglasanlage
17	Magnetronanlage

3. Die Genehmigung schließt andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, hier:
 - die Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 1 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG).
4. Die Genehmigung schließt behördliche Entscheidungen aufgrund von Planfeststellungsverfahren und aufgrund atomrechtlicher Vorschriften sowie Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) nicht ein.
5. Die Genehmigung erlischt, wenn die geänderte Anlage nicht bis zum 28.07.2019 in Betrieb genommen worden ist. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
6. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
7. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.



Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

1. Allgemein

- 1.1 Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für die Anlage zur Herstellung von Flachglas am Standort Osterweddingen behalten soweit ihre Gültigkeit, als sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder im Folgenden keine Änderungen getroffen werden.
- 1.2 Die geänderte Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt II dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.3 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Unterlagen sind am Betriebsort der Flachglasanlage aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage oder geänderter Anlagenteile ist den zuständigen Überwachungsbehörden unverzüglich, mindestens jedoch zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

- 1.5 Es ist sicherzustellen, dass durch die Behörde zum Zweck einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos von den im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehenden Sachen zur internen Verwendung angefertigt werden können.

2. Immissionsschutz

2.1 Luftreinhaltung

Allgemeine Anforderungen

- 2.1.1 Der Betrieb der Anlage ohne wirksame Abgasreinigungen ist grundsätzlich unzulässig.
Ausgenommen sind lediglich die Zeiten, in denen notwendige Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten durchzuführen sind. Die Ausfallzeiten der Abgasreinigungsanlagen sind zu minimieren. Sie sollen innerhalb eines Jahres 346 Stunden nicht überschreiten.
Der Ausfall des Elektrofilters ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Ausfallzeiten über die o. a. Zeiten hinaus sind zusätzlich gesondert zu begründen. Sämtliche Ausfallzeiten sind betriebsintern zu dokumentieren.

Die Sicherstellung einer hohen Wirksam- und Verfügbarkeit aller derartigen Anlagenteile hat durch regelmäßige Betriebskontrollen, Messung der jeweils maßgeblichen Betriebsgrößen (z .B. Druckdifferenz, Temperatur, Stromaufnahme) zu erfolgen.
(Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft TA Luft Nr. 5.1.3, Abs. 6)
- 2.1.2 Die Notstromdieselaggregate dürfen nur bei Ausfall der Stromversorgung sowie zu regelmäßigen Funktionsprüfungen in Betrieb genommen werden. Als Brennstoff ist ausschließlich Dieselmotorkraftstoff gemäß den Anforderungen der 10. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen - 10. BImSchV) zu verwenden.
Alle Laufzeiten der Aggregate sowie die Nachweise zum eingesetzten Brennstoff sind betriebsintern zu dokumentieren.
- 2.1.3 Für die Anlage sind Dokumente zu führen, in denen alle für den Betrieb wesentlichen Daten aufzuführen sind. Dies trifft insbesondere zu für:
- Nachweis über die Art und Menge der in der Anlage eingesetzten Stoffe und Angaben zu Produktmengen,
 - Nachweis über den Verbleib der in der Anlage anfallenden Abfälle,
 - Nachweis über erforderliche Messungen,
 - Kontrolle und Wartung der Anlage und der eingesetzten Technik,
 - Datum und Ergebnisse von Eigenkontrollen,
 - Ergebnisse von Prüfungen vor Inbetriebnahme nach Instandsetzungen oder Änderungen an der Anlage,
 - besondere Vorkommnisse wie Störungen, Havarien, Brände, Unfälle und eingeleitete Maßnahmen.
- (in Anlehnung an TA Luft Nr. 5.1.3 und 5.3.3.5 Abs. 4)
- 2.1.4 Erforderliche Prüfungen an der Anlage dürfen nur durch nachweislich regelmäßig geschultes Personal durchgeführt werden.
- 2.1.5 Alle unter Nebenbestimmung NB 2.1.1 bis 2.1.4 genannten Dokumentationen und im Zuge von Wartungen/Prüfungen erstellten Protokolle sind, bezogen auf den jeweils

letzten Eintrag, 3 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Emissionsbegrenzungen im Abgas der Emissionsquelle E1 (Glasschmelzofen)

2.1.6 Gesamtstaub

Die staubförmigen Emissionen im Abgas der Anlage dürfen die Massenkonzentration von 20 mg/m^3 nicht überschreiten.

2.1.7 Staubförmige Einzelstoffe

2.1.7.1 Die Emissionen der nachstehend genannten Stoffe dürfen in Summe die Massenkonzentration von 1 mg/m^3 nicht überschreiten:

- Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As
- Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co
- Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni
- Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd
- ChromVI und seine Verbindungen, angegeben als Cr_{VI}
- Selen und seine Verbindungen, angegeben als Se

2.1.7.2 Die Emissionen der nachstehend genannten Stoffe dürfen in Summe die Massenkonzentration von 5 mg/m^3 nicht überschreiten:

- Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As
- Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co
- Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni
- Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd
- ChromVI und seine Verbindungen, angegeben als Cr_{VI}
- ChromIII und seine Verbindungen, angegeben als Cr_{III}
- Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb
- Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu
- Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V
- Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn
- Selen und seine Verbindungen, angegeben als Se
- Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn
- Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb

2.1.7.3 Die Emissionen der nachstehend genannten Stoffe dürfen die Massenkonzentration von 3 mg/m^3 nicht überschreiten:

- Selen und seine Verbindungen, angegeben als Se

2.1.7.4 Zusätzlich zu den unter Nebenbestimmung NB 2.1.7.1 und 2.1.7.2 genannten Anforderungen dürfen die Emissionen der nachstehend genannten Stoffe der Klasse II nach TA Luft in Summe die Massenkonzentration von $0,5 \text{ mg/m}^3$ nicht überschreiten:

- Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co
- Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni
- Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb

2.1.7.5 Zusätzlich zu den unter NB 2.1.7.1 und 2.1.7.2 genannten Anforderungen dürfen die Emissionen der nachstehend genannten Stoffe der Klasse III nach TA Luft in Summe die Massenkonzentration von 1 mg/m^3 nicht überschreiten:

- Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr
- Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb
- Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu
- Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V
- Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn

- Fluoride leicht löslich (z. B. NaF), angegeben als F
- Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn

2.1.7.6 Die Emissionen an Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg dürfen die Massenkonzentration von $0,03 \text{ mg/m}^3$ nicht überschreiten.

2.1.7.7 Die Emissionen an Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd dürfen die Massenkonzentration im Abgas von $0,05 \text{ mg/m}^3$ nicht überschreiten.

2.1.8 Gasförmige anorganische Stoffe

2.1.8.1 Die Emissionen an anorganischen Chlorverbindungen, angegeben als HCl, dürfen die Massenkonzentration von 20 mg/m^3 nicht überschreiten.

2.1.8.2 Die Emissionen an anorganischen Fluorverbindungen, angegeben als HF, dürfen die Massenkonzentration von 4 mg/m^3 nicht überschreiten.

2.1.8.3 Die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid dürfen die Massenkonzentration von 500 mg/m^3 nicht überschreiten.

Soweit aus Gründen der Produktqualität eine Nitratläuterung erforderlich ist, dürfen die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid für die Zeit der Nitratläuterung die Massenkonzentration von $1,0 \text{ g/m}^3$ nicht überschreiten.

Der Nitratsatz ist zu dokumentieren.

2.1.8.4 Die Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid dürfen die Massenkonzentration von 400 mg/m^3 nicht überschreiten.

2.1.8.5 Die Emissionen an Ammoniak angegeben als NH_3 dürfen die Massenkonzentration von 30 mg/m^3 nicht überschreiten.

Emissionsbegrenzungen im Abgas der Emissionsquelle E2 (SO₂-Entlüftung)

2.1.9 Die Emissionen an Schwefeloxiden (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid im Abgas der Anlage dürfen die Massenkonzentration von 350 mg/m^3 nicht überschreiten.

(TA Luft Nr. 5.2.4)

Emissionsbegrenzungen im Abgas der Emissionsquellen E 9a, E 9b, E 10

2.1.10 Die staubförmigen Emissionen im Abgas dürfen die Massenkonzentration von 20 mg/m^3 pro Quelle nicht überschreiten.

(TA Luft Nr. 5.2.1)

Messungen

2.1.11 Für nachstehend genannte Stoffe bleiben die bereits festgelegten Messauflagen zur kontinuierlichen Erfassung, Auswertung und Datenübertragung der Massenkonzentrationen einschließlich der zugehörigen Bezugsgrößen (Sauerstoff, Abgastemperatur, Feuchtegehalt, Abgasvolumenstrom) unverändert bestehen:

- Gesamtstaub
- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid

- Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid
- Kohlenmonoxid als Leitsubstanz zur Beurteilung des Ausbrandes bei Verbrennungsprozessen

2.1.12 Zur Feststellung der Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen, sind an allen Quellen, für die Emissionsbegrenzungen für Schadstoffe ohne kontinuierliche Messauflage festgelegt wurden, Einzelmessungen und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren Messungen durch eine gemäß § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.

Hinsichtlich des Ablaufes der Zeiträume zwischen den Messungen ist von dem für die Erstmessung festgelegten Zeitraum auszugehen.
(TA Luft Nr. 5.3.2.1)

Ergeben die Erstmessungen der staubförmigen Einzelstoffe an der Quelle E1, dass diese nicht oder nur geringfügig im Abgas enthalten sind, wird nach Beurteilung durch die zuständige Überwachungsbehörde unter der Bedingung auf die Durchführung der Wiederholungsmessungen verzichtet, dass die technologischen Bedingungen, insbesondere Verfahren, Art und Reinheit der Einsatzstoffe sowie die Funktion der Abgasreinigung unverändert beibehalten werden.

Bei abweichenden Betriebsbedingungen sind Messungen jeweils in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde durchzuführen.

2.1.13 Die Messungen zur Ermittlung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei vergleichbaren Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind. (TA Luft Nr. 5.3.2.2)

2.1.14 Im Vorfeld der Messungen ist ein Messplan zu erstellen, der diesbezügliche Vorgaben in der DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit-Messung von Emissionen aus stationären Quellen-Anforderung an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht“ (Ausg. Jan. 2008) berücksichtigt.

Der Messplan ist unter Mitteilung der vorgesehenen Messtermine rechtzeitig vor der Messdurchführung sowohl der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt vorzulegen.

2.1.15 Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind nach Messverfahren und unter Einsatz von Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze der Messverfahren soll kleiner sein als ein Zehntel der jeweils festgelegten Emissionsbegrenzungen. Messungen sollen unter Beachtung der im Anhang 6 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN/Handbuches „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden. Die Probennahmen sollen der VDI 2456 (Ausg. Nov. 2004), der DIN EN 15058 (Ausg. Sept. 2006) und der DIN EN 15259 (Ausg. Jan. 2008) entsprechen.

2.1.16 Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Die Messdauer beträgt jeweils mindestens 30 Minuten. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. (TA Luft Nr. 5.3.2.2)

2.1.17 Mess- und Rechengrößen, die der Beurteilung von Emissionen dienen, sind mit einer Dezimalstelle mehr als der Zahlenwert zur Beurteilung zu ermitteln. Das Endergebnis ist in der letzten Dezimalstelle nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333 (Ausg. Febr. 1992) zu runden sowie in der gleichen Einheit und mit der gleichen Stellenzahl wie der Zahlenwert anzugeben. (TA Luft Nr. 2.9)

- 2.1.18 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der der DIN EN 15259 (Ausg. Jan. 2008) entspricht. Der Messbericht soll Angaben über das Ergebnis jeder Einzelmessung, das angewandte Messverfahren und die Betriebsbedingungen enthalten, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind.
Die aktuelle Version des in Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Musterberichtes steht auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz.
Die Anforderungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet. (TA Luft Nr. 5.3.2.4)
- 2.1.19 Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Emissionsmessbericht erstellen zu lassen und unverzüglich, jedoch spätestens 8 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb von 8 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung als druckfähige PDF-Datei an die Mail-adresse poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de zu versenden.
- 2.1.20 Der für die Anlage bestehende Messzyklus für die Kalibrierung und Funktionsprüfung der kontinuierlichen Messgeräte ist beizubehalten.
Dies gilt ebenso für die Erstellung und Vorlage zu den entsprechenden Messplänen und Berichten

Maßgaben zu den Emissionsbegrenzungen

- 2.1.21 Die Massenkonzentrationen beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. (TA Luft Nr. 2.5 a) aa))
- 2.1.22 Die festgelegten Begrenzungen von Luftverunreinigungen im Abgas gelten mit der Maßgabe, dass
- sämtliche Tagesmittelwerte die jeweils festgelegte Konzentration und
 - sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache dieser festgelegten Konzentrationen
- nicht überschreiten.
(TA Luft Nr. 2.7 a))
- 2.1.23 Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.
(TA Luft Nr. 5.1.2, Abs. 7 Satz 1)
- 2.1.24 Die festgelegten Emissionsbegrenzungen für die Emissionsquelle E1 (Glasschmelzofen) beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im trockenen Abgas von 8 vom Hundert.

2.2 Lärmschutz

- 2.2.1 Die Anlage ist so zu betreiben, dass die antragsgemäß angegebenen emissionsrelevanten Kapazitäten, Ausrüstungen und Betriebszeiten nicht erhöht bzw. verändert und schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche gemäß den An-

forderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) Nr. 7.3 und A 1.5 vermieden werden.

- 2.2.2 Die E-Motoren und Pumpen des Rückkühlwerkes sind so zu kapseln, dass eine Schallminderung von mindestens 13 dB erreicht wird.
- 2.2.3 Die Fenster auf der West- und Nordseite der Versandhalle sind während der Nachtzeit von 22.00 bis 6.00 Uhr grundsätzlich zu schließen.
- 2.2.4 Die von der Anlage hervorgerufenen Geräuschemissionen dürfen an dem gemäß TA Lärm maßgeblichen Immissionsort Wohnbebauung „Baumschule an der B 81“ nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) einen Beurteilungspegel von 42 dB(A) nicht überschreiten.
- 2.2.5 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes (frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme) sind Schallpegelmessungen durch eine gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle am nächstgelegenen Wohnhaus „Baumschule an der B 81“ durchführen zu lassen. Dabei sind auch tief-frequente Geräuschanteile zu erfassen und auszuweisen.
- 2.2.6 Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan zu erarbeiten, der mit Angabe des Messtermins mindestens 14 Tage vor Messdurchführung bei der zuständigen Überwachungsbehörde und dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen ist.
- 2.2.7 Für die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschemissionen sind die Vorschriften des Abschnittes A.3 des Anhanges der TA Lärm anzuwenden. Die Messungen müssen unter Vollastbedingungen des Anlagenbetriebs bei einer Mitwindsituation erfolgen.

Es ist nicht zulässig, die Stelle mit der Messung zu beauftragen, die bereits Prognosen oder Gutachten für die zu messende Anlage erstellt hat.

Über die Messdurchführung und die Messergebnisse ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde spätestens acht Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung vorzulegen. Er muss Aussagen zu den Randbedingungen der Messungen, wie z. B. Wetterlage, Windrichtung und Windstärke, enthalten. Die Qualität der erzielten Messergebnisse ist einzuschätzen.

Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung als druckfähige PDF-Datei an die Mailadresse poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de zu versenden.

3. Betriebseinstellung

- 3.1 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 4 Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 3.2 Der Anzeige über die beabsichtigte Einstellung des Anlagenbetriebes sind Unterlagen beizufügen, die insbesondere folgende Angaben enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung, o. a.),
 - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten der Anlage und des Grundstückes durch Unbefugte,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
 - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
 - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- 3.3 Vor der Betriebseinstellung sind alle Anlagenteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass eine gefahrlose Öffnung und Demontage möglich ist.
- 3.4 Noch vorhandene Einsatzstoffe oder Erzeugnisse sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind vorrangig der Verwertung in einer dafür zugelassenen Anlage bzw. soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung, unter Einhaltung der dafür geltenden gesetzlichen Grundlagen und Vorschriften, zuzuführen.
- 3.5 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Genehmigungsinhaberin sicherzustellen, dass Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- 3.6 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Anlagengrundstück solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern bis keine Gefahren mehr von diesem ausgehen können.

IV

Begründung

1. Antragsgegenstand

Die f | glass GmbH, Appendorfer Weg 5, 39171 Sülzetal, OT Osterweddingen, hat am 10.02.2016 (Posteingang im Landesverwaltungsamt 19.02.2016) gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Flachglas durch Erhöhung der Schmelzkapazität von 719,9 t/d auf 780 t/d sowie die Erhöhung der Lagerkapazität von Schwefeldioxid von 1.200 kg auf 1.900 kg am Standort Sülzetal, OT Osterweddingen beantragt.

Die f | glass GmbH, betreibt bereits am Standort Sülzetal; OT Osterweddingen eine Anlage zur Herstellung von Flachglas auf Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigungen des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 11.06.2009 (1. Teilgenehmigung zur Errichtung der Anlage, Az.: 402.4.7-44008/02-t1) und vom 30.07.2009 (2. Teilgenehmigung zum Betrieb der Anlage, Az.: 402.4.7-44008/02-t2).

Die wesentliche Änderung der Anlage durch Erhöhung der Schmelzkapazität von 700 t/d auf 719,9 t/d wurde mit Bescheid vom 08.12.2015 (Az.: 402.4.4-440085-15/59) durch das Landesverwaltungsamt genehmigt.

2. Genehmigungsverfahren

Die geplante wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Flachglas durch Erhöhung der Schmelzkapazität von 719,9 t/d auf 780 t/d sowie Erhöhung der Lagerkapazität von Schwefeldioxid von 1.200 kg auf 1.900 kg ist nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig.

Die beantragte Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV der Nr. 2.8.1 zuzuordnen.

Gemäß der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die beantragte Anlage am Standort Sülzetal, OT Osterweddingen unter Nr. 2.5.1, Spalte 1 zuzuordnen.

Das Genehmigungsverfahren ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1. a) der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Bei der zu ändernden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU (IED-Richtlinie).

Die Anlage unterliegt weder dem Anwendungsbereich der 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung) noch der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß Nr. 1.1.1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt. Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden im Genehmigungsverfahren die Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, und die sich daraus ergebenden Nebenbestimmungen dem Antragsteller auferlegt.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen beteiligt:

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referate
 - Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
 - Naturschutz, Landschaftspflege
- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
- Einheitsgemeinde Sülzetal
- Landkreis Börde
 - Untere Bodenschutzbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Abfallbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Baubehörde
- Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
- Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 55, Gewerbeaufsicht Mitte
- Deutsche Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt (DEHSt)

2.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die beantragte Änderung der Anlage ist in Anlage 1 unter Nr. 2.5.1, Spalte 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt.
Das beantragte Vorhaben unterliegt einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG.

Im o. g. Genehmigungsverfahren hat die Genehmigungsbehörde nach entsprechender überschlägiger Prüfung und Bewertung und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG festgestellt, dass durch die wesentliche Änderung der beantragten Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Der Standort des Flachglaswerkes befindet sich ca. 3 km südlich von Magdeburg.

Das Flachglaswerk steht auf dem Gelände eines erschlossenen Industriegebietes.

Das Betriebsgelände der f | glass GmbH wird nördlich durch die Bundesautobahn A 14, westlich durch die Bundesstraße B 81 und östlich durch die Kreisstraße K 1224 begrenzt.

Die nächste Wohnbebauung (Siedlung Baumschule) befindet sich westlich in ca. 300 m Entfernung.

Die Abstände der Anlage zu nächsten Schutzgebieten (FFH- und Landschaftsschutzgebiete) sind in folgender Tabelle aufgeführt.

Bezeichnung	Lage	Abstand zur Anlage
FFH Gebiet 51 „Sülzetal bei Sülldorf“	südlich	ca. 3.800 m
LSG „Fauler See“	westlich	ca. 4.000 m
FFH Gebiet 50 „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“	östlich	ca. 7.900 m

Die Kapazität der Anlage erhöht sich nach der Kapazitätssteigerung von 231.274 t/a (720 t/d) auf 284.700 t/a Flachglas (780 t/d).

Da die Anlagenkapazität die Schwelle zur UVP-Pflicht nach Nr. 2.5.1 der Anlage UVPG von 100.000 t je Jahr (Floatglasverfahren) überschreitet, wurde im Rahmen des von 2007 bis 2009 geführten Ausgangsgenehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Bei dem beschriebenen Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Danach ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG durchzuführen.

Eine Kumulation nach § 3 b Abs. 2 UVPG der geplanten Anlage mit einer weiteren in ca. 1 km Entfernung befindlichen Flachglasanlage wird aufgrund des Fehlens der Voraussetzung „enger Zusammenhang“ aufgrund getrennter Zufahrten, keine gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen und des räumlichen Abstandes der Anlagen nicht gesehen.

Die Anlage zur Glasherstellung verfügt über eine Abgasreinigung nach dem Stand der Technik (Trockensorption in Verbindung mit Elektrofilter, Reduzierung der Stickstoffoxide mit SCR-Verfahren), so dass sich durch das Vorhaben keine relevanten Veränderungen hinsichtlich der Immissionen im Umfeld der Anlage ergeben werden.

Aus der in den Unterlagen enthaltenen Immissionsprognose geht hervor, dass die Emissionsmassenströme für die wesentlichen Schadstoffinhaltsstoffe (Staub, Stickstoffoxide, Schwefeloxide, Fluorverbindungen, Kohlenmonoxid, Chlorwasserstoff) durch die Kapazitätserhöhung sich verringern werden. Relevante Veränderungen hinsichtlich der Immissionssituation im Umfeld der Anlage sind nicht zu erwarten.

Aufgrund der guten verkehrstechnischen Erschließung des Standortes ergeben sich durch den zusätzlichen Verkehr keine nachteiligen Auswirkungen auf die umliegenden Immissionsorte.

Die Beurteilung der zu erwartenden Geräuschemissionen erfolgte auf der Grundlage einer Geräuschprognose.

Im Ergebnis der Untersuchungen ergab sich, dass an den betrachteten Immissionsorten der anteilige Immissionsrichtwert für den Tag (Werktag und Sonn- und Feiertage) und in der lautesten Nachtstunde durch die geplante Erweiterung deutlich unterschritten wird.

Weiterhin zeigen die Berechnungsergebnisse, dass sich durch die Erhöhung der Kapazität der Anlage die Beurteilungspegel am Tage um maximal $\Delta L = 0,2$ dB und in der lautesten Nachtstunde um maximal $\Delta L = 0,4$ dB erhöhen.

Um Anhaftungen und Beschädigungen des Glasbandes beim Abkühlen des Glases zu vermeiden, erfolgt eine Bedüsung der Glasoberfläche mit Schwefeldioxid (SO_2). Die Lagerung des Schwefeldioxids erfolgt entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik (separater Lagerraum, SO_2 -Sensoren, Drucküberwachung), so dass hiervon keine Gefahren für den Menschen und die Umwelt ausgehen können.

Aufgrund der Ansiedlung des Vorhabens innerhalb eines Industriegebietes und unter Berücksichtigung der gleichbleibenden Emissionen, gehen von dem Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen aus.

Nachteilige Auswirkungen auf o. g. Schutzgebiete sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Erweiterung der Produktion ist nicht mit zusätzlichen Abwassermengen verbunden.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den sachgerechten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Somit sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Aufgrund des unempfindlichen Standortes und da mit dem Vorhaben keine zusätzlichen Bodenversiegelungen verbunden sind, ergeben sich hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Boden.

Da mit dem Vorhaben keine baulichen Veränderungen der Anlage verbunden sind, ergeben sich hieraus keine Wirkungen auf das Landschaftsbild.

Das Vorhaben hat keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.

Da die Emissionen der Anlage die Anforderungen der TA Luft erfüllen und aufgrund des unkritischen Standortes, sind nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter nicht zu erwarten.

Somit war im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Diese Feststellung wurde gemäß § 3 a UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 15.07.2016. Außerdem erfolgte die Bekanntmachung in der Einheitsgemeinde Sülzetal auf ortsübliche Weise.

2.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wurde das Vorhaben am 15.06.2016 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt und in der Volksstimme bekannt gemacht. Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen lagen gemäß § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 23.06.2016 bis einschließlich 22.07.2016 im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt in Halle (Saale) und in der Gemeinde Sülzetal aus.

Während der Einwendungsfrist vom 23.06.2016 bis einschließlich 05.08.2016 wurden keine Einwendungen erhoben.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG liegt die Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins im Ermessen der Behörde. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens kam die Genehmigungsbehörde zu der Entscheidung, dass auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet werden kann.

Am 16.08.2016 wurde durch Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt und in der Volksstimme bekannt gegeben, dass der geplante Erörterungstermin zu o. g. Vorhaben nicht stattfindet.

3. Entscheidung

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass der Antragsteller die sich aus § 5 BImSchG und aus den der gemäß § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten erfüllt und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der wesentlichen Änderung der Anlage nicht entgegenstehen. Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 BImSchG i. V. m. § 10 BImSchG erfüllt sind. Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicher zu stellen.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor unzulässigen schädigenden Einwirkungen zu schützen, welche insbesondere auch Gefahren für Leben und Gesundheit der Bürger hervorrufen können.

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG liegen somit vor.
Die Genehmigung war daher zu erteilen.

4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemein

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß geändert wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Gemäß § 18 BImSchG setzte die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der beantragten Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (IED-Richtlinie). Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG hat die Antragstellerin, die beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Die geplante wesentliche Änderung der Anlage unterliegt gem. § 3 Abs. 8 BImSchG den Anforderungen dieser Richtlinie.

Der AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG.

Laut Antragsunterlagen werden Stoffe/ Gemische verwendet, hergestellt, gelagert bzw. dienen als Hilfsstoffe, die teilweise gemäß Artikel 3 der CLP-Verordnung als gefährlich gelten und nach CLP einzustufen sind.

Gegenüber dem immissionsschutzrechtlichen Änderungsverfahren von 2015 (Bescheid vom 08.12.2015, Az.: 402.4.4-440085-15/59) ergeben sich für einige Stoffe erhöhte Jahresmengen. Die maximalen Lagermengen bleiben unverändert.

Dabei ist insbesondere für die Hilfsstoffe davon auszugehen, dass diese sicherlich nur beispielhaft angegeben werden können.

Anfallende Abfälle sowie Abwasser unterliegen nicht der CLP-Verordnung und sind demnach nicht einzustufen.

Nach Artikel 3 der CLP-Verordnung gelten Stoffe oder Gemische, die bestimmten Kriterien für physikalische Gefahren, Gesundheitsgefahren oder Umweltgefahren entsprechen, als gefährlich und sind in die jeweils zutreffenden Gefahrenklassen einzustufen (Anhang 1 Teile 2-5 der CLP-VO).

Diese Einstufungen gelten jeweils für die reinen Stoffe bzw. für bestimmte Konzentrationsgrenzen von Stoffen in Gemischen, unabhängig von den vorliegenden Mengen.

Die Einstufung in die üblichen Wassergefährdungsklassen ergibt sich aus der Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS).

Diese Einstufung ist nicht unbedingt gleichzusetzen mit den CLP-Gefahrenklassen „... giftig für Wasserorganismen ...“.

Chemikalienrechtliche Stoffverbote oder -Beschränkungen liegen für die angegebenen Stoffe bzw. Inhaltsstoffe nicht vor.

Die Frage, ob es sich um „relevante“ Stoffe in „relevanten“ Mengen im Sinne der Artikel 12, 14, 22 IED handelt, wurde durch die für den Boden- und Gewässerschutz zuständigen Fachbehörden geprüft und wie folgt befunden:

Die tatsächlichen Sicherungsvorrichtungen bieten die Gewähr, dass während des gesamten Betriebszeitraums relevante Einträge in Boden und Grundwasser ausgeschlossen und Verschmutzungen unmöglich sind. Durch die Schutzvorrichtungen beim Betrieb der Anlage kann eine Beeinträchtigung des Bodens und des Grundwassers ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist ein AZB nicht notwendig.

Die Erstellung des Ausgangszustandes gemäß Artikel 22 Abs. 2 der IED-Richtlinie und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV ist nicht erforderlich.

4.2 Bau- und Planungsrecht

Der Standort des geplanten Vorhabens befindet sich teilweise im Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 4 „Gemeinsames Industriegebiet der Landeshauptstadt Magdeburg und der Gemeinde Sülzetal“, 6. Änderung und teilweise im rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 7 „Am Jungfernberg“.

Für den betreffenden Nutzungsbereich im B-Plan Nr. 4, 6. Änderung gelten folgende Festsetzungen zur Art und Maß der baulichen Nutzung:

- Industriegebiet (GI)
 - GRZ: 0,8
 - BMZ: 10,0
 - FH: 104,12 m über HN

Für den betreffenden Nutzungsbereich im B-Plan Nr. 7 gelten folgende Festsetzungen zur Art und Maß der baulichen Nutzung:

- Industriegebiet (GI)
 - GRZ: 0,8
 - BMZ: 10,0
 - FH: 116,12 m über HN

Bauliche Änderungen sind mit dem geplanten Vorhaben nicht vorgesehen. Die Festsetzungen der B-Pläne werden weiterhin eingehalten.

Im Zuge des Verfahrens wurde die Einheitsgemeinde Sülzetal angehört. Zu dem beantragten Vorhaben erfolgte keine Rückäußerung.

Gemäß § 13 BImSchG wird im Genehmigungsverfahren nach BImSchG auch die baurechtliche Zulässigkeit geprüft. Das geplante Vorhaben bedarf keiner Baugenehmigung.

4.3 Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Die angeführten Nebenbestimmungen basieren auf der Grundlage des § 12 BImSchG zur Sicherung der Erfüllung der im § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren getroffen wird, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Mit Inkrafttreten der geänderten 4. BImSchV im Mai 2013 unterliegt die Anlage zur Herstellung von Flachglas mit einer Schmelzleistung von 780 t/d nunmehr neben der Einstufung in die Nr. 2.8.1 des Anhangs zur 4. BImSchV gleichzeitig der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU, engl. Industrial Emissions Directive, kurz IED.

Diese ist eine EU-Richtlinie mit Regelungen zur Genehmigung, zum Betrieb, zur Überwachung und zur Stilllegung von Industrieanlagen in der Europäischen Union. Sie wurde am 17. Dezember 2010 veröffentlicht (ABl. EG L 334, S. 17–119) und ist mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen in Deutschland ab 2. Mai 2013 gültig.

Die IED-Richtlinie der EU fordert bei genehmigungspflichtigen Anlagen die Festlegung emissionsbegrenzender Anforderungen auf der Basis der besten verfügbaren Techniken (BVT).

Die zu deren Konkretisierung erstellten BVT-Merkblätter bilden die Grundlage für über die TA Luft hinausgehenden Festlegungen sowie für andere Entscheidungen im Genehmigungsverfahren, wie z. B. spezielle VDI's oder der GIRL. Entscheidend für die Anwendung der BVT-Merkblätter sind die Aktualität ihrer Veröffentlichung sowie die Veröffentlichung der zugehörigen „Schlussfolgerungen“ im Amtsblatt der Europäischen Union. Für die Glasindustrie liegt ein entsprechendes BVT-Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken (BVT) bei der Glasherstellung nach der Richtlinie über Industrieemissionen 2010/75/EU (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) vor, welches im Dezember 2013 veröffentlicht wurde.

Die entsprechende Schlussfolgerung wurde im Amtsblatt der EU (ABI. L 70, S. 1-61) mit dem Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 28. Februar 2012 zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Glasherstellung am 8. März 2012 veröffentlicht.

Nach § 48a Absatz 1 Satz 2 BImSchG prüft das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung, ob sich der Stand der Technik fortentwickelt hat; ein Fortschreiten des Standes der Technik macht es im Bundesanzeiger bekannt. Dies ist am 16. Dezember 2013 erfolgt.

Im Vorfeld dazu läuft das Verfahren im Ausschuss nach Nummer 5.1.1 Absatz 5 der TA Luft (sog. TALA; vgl. Beschluss der 121. LAI vom 2./3. März 2011).

Mit der Bekanntmachung des BMU sind von der zuständigen Behörde die in der TA Luft enthaltenen jeweiligen Anforderungen nicht mehr anzuwenden. Bis zu einer entsprechenden Änderung der TA Luft sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 12 Absatz 1a BImSchG) festzulegen, um die maßgeblichen Anforderungen aus den BVT-Schlussfolgerungen einzuhalten. Dabei ist die jeweilige von der Umweltministerkonferenz (UMK) beschlossene „LAI Vollzugsempfehlung zum Stand der Technik“, die parallel zur Entscheidung des BMU zur Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik erarbeitet wird, zu berücksichtigen. Die LAI Vollzugsempfehlung enthält diejenigen Emissionswerte, die den Anforderungen aus den BVT-Schlussfolgerungen entsprechen.

Die neuen Anforderungen gelten hauptsächlich für den Betrieb des Glasschmelzofens und waren für diesen neu festzulegen. Die Festlegungen zu den Grenzwerten basieren demzufolge auf der IED-Richtlinie und dem BVT-Merkblatt für die Anlagen der Glasindustrie.

Von den Neuregelungen nach dem Stand der Technik sind jedoch nicht alle Anlagenteile in gleichem Maße betroffen. Für die nicht vom BVT-Merkblatt berührten Bereiche, hier Emissionsquelle E2 (SO₂-Entlüftung) und bestimmte Staubinhaltsstoffe sind nach wie vor die Regelungen der TA Luft insbesondere die Nummern 5.4.1.2.3, 5.4.2.8, 5.2.2, 5.2.7.1.1, 5.3 anzuwenden bzw. wurden bestehende Regelungen aktualisiert, z. B. auf der Grundlage neuer DIN-Richtlinien (u. a. neue Anforderungen an die Messdurchführung).

Die Festlegung von vom derzeitigen Genehmigungsbestand abweichender Grenzwerte bezieht sich ausschließlich auf das BVT-Merkblatt für die Glasindustrie in Verbindung mit den Vollzugsempfehlungen des LAI und zudem ausschließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Belange.

In der Anlage werden Stoffe gehandhabt, die zu Emissionen in Form von Stäuben und besonderen Staubinhaltsstoffen führen und auf der Grundlage der IED-RL i. V. m. dem BVT-Merkblatt neu zu begrenzen waren.

Aufgrund der Zusammensetzung der Einsatzstoffe ist zu erwarten, dass diese Stoffe auch in Bezug auf den neu definierten Stand der Technik nur in irrelevanten Mengen (auch in der

Summenbildung) vorhanden sein werden, was allerdings nur im Zuge der Messungen bestätigt werden kann. Daher ist die Messdurchführung für die Staubinhaltsstoffe gemäß 5.3.2.1 Abs. 3 TA Luft erforderlich, jedoch kann im Falle der Bestätigung der Geringfügigkeit auf die Wiederholungsmessungen bei gleichen Betriebsbedingungen verzichtet werden.

Hinzu kommt, dass die Konzentration an Gesamtstaub begrenzt bleibt und die Einhaltung messtechnisch kontinuierlich nachzuweisen ist. Da die Emissionen der Staubinhaltsstoffe an den Gesamtstaub gebunden sind, implizieren gleichbleibende Staubemissionen auch gleichbleibende Emissionen an Staubinhaltsstoffen, die somit über die kontinuierliche Gesamtstaubmessung größenordnungsmäßig indirekt mit erfasst werden.

Die Prüfung des Gleichbleibens der genannten Bedingungen i. S. der TA Luft Nr. 5.3.2.1 Abs. 4 ist durch Anlagenkontrollen, Emissionsberichtserstattungen sowie die vorhandene Abgasreinigung mit jährlicher Funktionsprüfung der kontinuierlichen Messtechnik (Nachweis der Wirksamkeit) für die kontinuierliche Messung der Emissionen an Gesamtstaub sichergestellt.

Im Fall von geänderten Betriebsbedingungen ist die messtechnische Nachweisführung wieder durchzuführen.

Die Regelungen bei Durchführung der Nitratläuterung entsprechen den gesetzlichen Vorgaben, falls dieser Stoff aus Gründen der Produktqualität zum Einsatz kommt.

Der geringen Feuerungswärmeleistung, die unterhalb der Genehmigungsschwelle für derartige Anlagen liegt, wird unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit insofern Rechnung getragen, dass hier analog zu den Erstmessungen der Staubinhaltsstoffe eine einmalige Messung zum Nachweis der generellen Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen bei gleichbleibenden Betriebsbedingungen ausreichend ist bzw. die Überwachung durch den Schornsteinfegermeister erfolgen kann.

Die Festlegungen zu den Wartungs- und Instandhaltungszeiten entsprechen der TA Luft Nr. 5.1.3 Abs. 6. Um eine hohe Verfügbarkeit des Elektrofilters sicherzustellen, ist eine regelmäßige und sorgfältige Wartung und Instandhaltung unabdingbar. Bei den festgelegten Zeiten wurden die technischen Gegebenheiten (An- und Abfahrvorgänge und -zeiten, Temperaturniveaus, und Arbeitsbedingungen für die Reinigungsarbeiten innerhalb des Filters) berücksichtigt. Durch die beauftragte Information an die zuständige Behörde, die ausführliche Dokumentation der Arbeiten und die Bedingung die Ausfallzeiten zusätzlich weiter zu minimieren, wird der genannten Anforderung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen.

Die Anforderungen gewährleisten, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, die von der Anlage ausgehen können, nicht mehr als unvermeidlich hervorgerufen werden.

Die Anlage unterliegt auch nach der wesentlichen Änderung dem Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (TEHG), da diese Tätigkeit in der Nr. 16 in der Tabelle des Teils 2 im Anhang 1 des TEHG erfasst ist.

Gemäß § 4 Abs. 6 TEHG i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 3 TEHG ist der zuständigen Behörde (Deutsche Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt (DEHSt)) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Da die wesentliche Änderung Auswirkungen auf die Emissionsgenehmigung haben kann, war auf die sich daraus ergebenden Pflichten hinzuweisen. Da die Pflichten sich direkt aus dem TEHG ergeben, waren keine speziellen Nebenbestimmungen zu erheben.

Die in der Stellungnahme der DEHSt (Geschäftszeichen: E 1.2 – 14250-0101/126) vom 29.07.2016 getroffenen Anmerkungen und Hinweise sind entsprechend berücksichtigt.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 1 TEHG liegen vor.

Lärmschutz

Die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Antrages zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Flachglas beruht auf der aktualisierten Schallimmissionsprognose Bericht-Nr. 2015-GIP-173 des Ingenieurbüros für Bauakustik Schürer vom 18.04.2016.

Das Betriebsgelände des Flachglaswerkes liegt im Geltungsbereich der beiden Bebauungspläne Nr. 4 und Nr. 7 der Gemeinde Sülzetal. Bei der Erstellung der Schallimmissionsprognose für das Flachglaswerk wurde Bezug auf die für die Bebauungsplanung vorliegende Schalltechnische Untersuchung vom 30.9.2007 (Dr.-Ing. Alban Zöllner, Sachverständiger für Technische Akustik/Schallschutz) genommen. Unter Beachtung der Größe der Betriebsfläche und der räumlichen Lage im Industriegebiet sowie der Ergebnisse der Schalltechnischen Untersuchung von Dr. Zöllner wurden für den kritischen Immissionsort IO 4 Wohnhaus „Baumschule an der B 81“ Richtwerte tags/nachts von 57/42 dB(A) vorgegeben.

Der schalltechnische Bericht des Ingenieurbüros Schürer weist nach, dass sich durch die Kapazitätserhöhung die Beurteilungspegel an den Immissionsorten am Tag um maximal 0,2 dB und in der lautesten Nachtstunde um maximal 0,4 dB erhöhen. Für den kritischsten Immissionsort „Baumschule an der B 81“ wird für die Nacht ein Beurteilungspegel von 42,2 dB(A) berechnet. Da Beurteilungspegel in vollen dB angegeben werden sollen, ergibt sich nach Anwendung der Rundungsregeln der DIN 1333 ein zu Grunde zu legendes Prognosewert von 42 dB(A) und damit die Einhaltung des vorgegebenen anteiligen Immissionsrichtwertes. Zur Absicherung der Richtwerteinhaltung sind die in der Nebenbestimmung NB 2.2.2 und 2.2.3 benannten Lärmschutzmaßnahmen umzusetzen.

Das Eintreffen der Prognosewerte für die Tag- und Nachtzeit ist zu erwarten, wenn die bei den Berechnungen zu Grunde gelegten Emissionskenndaten und Quelleneinwirkzeiten (insbesondere die gutachterlich festgeschriebenen Lärmschutzmaßnahmen) eingehalten werden. Bei der Vielzahl der zu berücksichtigenden Schallquellen, bestehender Unwägbarkeiten bei der Umsetzung der Lärmschutzmaßnahmen und einer nicht angegebenen Prognoseunsicherheit besteht die Notwendigkeit, die Einhaltung des zulässigen Immissionsgrenzwertes in der Nachtzeit durch eine Messung nach der Erweiterung der Anlage nachzuweisen.

Andere physikalische Umweltfaktoren (Erschütterungen, Licht, elektromagnetische Felder) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens keine Relevanz.

4.4 Naturschutz

Es liegt kein Eingriff gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vor.

Das FFH-Gebiet „Sülzetal bei Sülldorf“ (FFH 0051 LSA, DE 3935 - 301) liegt 3,8 km südsüdöstlich bzw. südöstlich des Betriebsgeländes. Das dazwischen liegende Areal wird vom erschlossenen Industriegebiet und von der Gemeinde Sülzetal, OT Osterweddingen sowie von ackerbaulich intensiv genutzten Flächen eingenommen, die zudem im Westen und im Osten von stark befahrenen Straßen (Bundesstraße B 81 bzw. Autobahn BAB 14) durchzogen werden.

Nachhaltige Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden.

5. Betriebseinstellung

Die festgeschriebenen Maßnahmen bei Betriebseinstellung entsprechen den Forderungen des § 15 Abs. 3 sowie dem § 5 Abs. 3 BImSchG und sollen gewährleisten, dass auch nach Betriebseinstellung von den stillgelegten Betriebsteilen keine Gefahr oder Belästigung für die Umwelt oder die Bevölkerung ausgeht.

6. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

7. Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung ist die Antragstellerin mit Schreiben vom 23.08.2016 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit zur Äußerung nach § 28 Abs. 1 VwVfG.

Die Antragstellerin äußerte sich mit Schreiben vom 29.08.2016 und Korrekturhinweis vom 21.09.2016 folgendermaßen:

1. Nebenbestimmungen, Punkt 2.1.8.2 und 2.1.8.5: Das Symbol S beim Element Zinn solle in Sn geändert werden.
2. Nebenbestimmungen, Punkt 2.1.8.7: Die aufgeführte Emissionskonzentration von 0,05 mg/m³ Cadmium und seinen Verbindungen im Abgas seien weder in der TA Luft noch im Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) bei der Glasherstellung ausgewiesen. Des Weiteren werde das Element Cadmium in den Nebenbestimmungen 2.1.8.1 und 2.1.8.2 zusammen mit anderen Elementen erfasst. Die Nebenbestimmung sei ersatzlos zu streichen.
3. Nebenbestimmungen, Punkte 2.1.12-2.1.19: Der Heizkessel und die Thermalölanlage seien nicht Gegenstand des Genehmigungsantrages und die antragsgegenständliche Kapazitätserhöhung habe keinen Einfluss auf die Teilanlagen. Die Anforderungen der 1. BImSchV würden an beiden Emissionsquellen eingehalten werden. Die Nebenbestimmung sei ersatzlos zu streichen.
4. Nebenbestimmungen, Punkt 2.2.5, 2.2.6 und 2.2.7: Nach Umsetzung der Schallminderungsmaßnahmen NB 2.2.2 (Kapselung der E-Motoren und Pumpen am Rückkühlwerk) und NB 2.2.3 (Schließen der Fenster auf der Nord- und Westseite der Versandhalle) seien alle in der Schallprognose aufgeführten und geforderten Minderungsmaßnahmen umgesetzt worden. Demzufolge sollten die anteiligen Geräuschimmissionen der Anlage zur Flachglasherstellung an dem maßgeblichen Immissionsort „Baumschule an der B81“ nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) einen Beurteilungspegel von 42 dB(A) nicht überschreiten. Eine Schallpegelmessung, NB 2.2.5, am Immissionsort „Baumschule an der B81“ sei nicht aussagekräftig, da die Fremdschalleinwirkung durch den Verkehrslärm an der Autobahn A 14 und an der Bundesstraße B81 den Anlagenlärm überlagere. Aus diesen Gründen werde darum gebeten von der Forderung einer Schallpegelmessung abzusehen und die NB 2.2.5, 2.2.6 und 2.2.7 ersatzlos zu streichen.

5. Begründung, Punkt 2.1: Es wird um Korrektur des Satzes *„Die Kapazität der Anlage erhöht sich nach der Kapazitätssteigerung von 231.274 t/a (720 t/d) auf 284.700 t/a Flachglas (780 t/d).“* in *„Die Kapazität der Anlage erhöht sich nach der Kapazitätssteigerung von 262.764 t/a (719,9 t/d) auf 284.700 t/a Flachglas (780 t/d).“* gebeten.
6. Es wird gebeten, auf dem Deckblatt das Wort Glas in Flachglas zu ändern.

Die durch die Antragstellerin im Rahmen der Anhörung vorgetragenen Anmerkungen zum Bescheidentwurf wurden geprüft:

Zu 1.: Der Einwand der Antragstellerin wurde geprüft und die Nebenbestimmungen 2.1.8.2 (neue Nummerierung 2.1.7.2) und 2.1.8.5 (neue Nummerierung 2.1.7.5) wurden korrigiert.

Zu 2.: Dem Vorbringen kann nicht gefolgt werden. Die Nebenbestimmung 2.1.8.7 (neue Nummerierung 2.1.7.7) für Cadmium basiert auf der TA Luft Nr. 5.2.7.1.1 „Krebserzeugende Stoffe, Klasse 1“. Der Grenzwert für diesen Einzelstoff liegt mit $0,05 \text{ mg/m}^3$ deutlich unterhalb des Grenzwertes von 1 mg/m^3 für die Einzelstoffe, die in Summe nachzuweisen sind. Auf Basis des Summenwertes kann somit eine Überschreitung des Wertes für Cadmium allein nicht ausgeschlossen werden.

Daher und aufgrund des krebserzeugenden Potentials dieses Stoffes ist die messtechnische Nachweisführung für diesen Einzelstoff in Bezug auf die Einhaltung des für diesen Stoff gesondert geltenden Grenzwertes erforderlich.

Zu 3.: Die Einwände der Antragstellerin wurden geprüft. Dem Einwand wird gefolgt. Im Ergebnis der Prüfung entfallen die Nebenbestimmungen 2.1.3, 2.1.12 bis einschließlich 2.1.19, Abs. 4 der Nebenbestimmung 2.1.21 sowie die Nebenbestimmung 2.1.34. Die Begründung, Punkt 4.3 Luftreinhalte, wurde korrigiert.

Zu 4.: Dem Vorbringen der Antragstellerin kann nicht gefolgt werden. Die Nebenbestimmungen 2.2.5, 2.2.6 und 2.2.7 bleiben bestehen. Basierend auf den Festlegungen der Bebauungspläne Nr. 4 und Nr. 7 der Gemeinde Sülzetal und die schalltechnische Untersuchung des Dr. Zöllner vom 30.09.2007 wurden für den maßgeblichen Immissionsort „Baumschule an der B 81“ nicht zu überschreitende Grenzwerte tags/nachts von 57/42 dB(A) vorgegeben. Diese Grenzwerte stellen den äußersten Rahmen dar, um eine zulässige Lärmsituation in Summe aller vom Industriegebiet auf den Immissionsort einwirkenden Schallquellen sicherstellen zu können.

In der Schallimmissionsprognose wird für den o. g. Immissionsort eine Beurteilungspegel von 42,2 dB(A) ausgewiesen, der zulässige Grenzwert also sogar leicht überschritten. Das Eintreffen der prognostizierten Beurteilungspegel ist nur zu erwarten, wenn die Emissionskenndaten und Quelleinwirkzeiten (insbesondere die Umsetzung der Schallminderungsmaßnahmen) eingehalten werden. Bei der Vielzahl der Schallquellen und der Unwägbarkeiten bei der Umsetzung der vorgeschriebenen Schallschutzmaßnahmen besteht die Notwendigkeit, die Einhaltung des zulässigen Immissionsgrenzwertes in der Nachtzeit durch eine Messung nachzuweisen.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die vorangegangenen Schallpegelmessungen vom 22./23.10.2012 bereits eine Überschreitung des zulässigen Nachtgrenzwertes von 42 dB(A) um 1,6 dB(A) ergaben.

Zu 5.: Dem Einwand wird gefolgt und die Angabe wurde korrigiert.

Zu 6.: Dem Vorschlag der Antragstellerin wird gefolgt.

V

Hinweise

1. Allgemeine Hinweis

Bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen ist die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten.

2. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

2.1 Die unter III Nebenbestimmungen, Nr. 4 genannten immissionsschutzrechtlichen Anforderungen zur Emissionsminderung aus dem immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigungsbescheid vom 30. Juli 2009 (Az: 402.4.7-44008/08/02-t2), die von der Änderung unberührt bleiben oder nicht aufgrund geänderter gesetzlicher Regelungen nicht nachstehend neu geregelt werden, bleiben uneingeschränkt gültig. Dies gilt insbesondere für die Regelungen zu den kontinuierlichen Messungen und deren Nachweisführung und Meldepflichten.

2.2 Die Anlage ist weiterhin so zu betreiben, dass die Betreiberin in der Lage ist, die durch ihre Tätigkeit verursachten Treibhausgasemissionen, hier CO₂ – Emissionen, zu ermitteln und darüber Bericht zu erstatten.
Die wesentliche Änderung muss in dem bestehenden Überwachungsplan nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG berücksichtigt werden.

2.3 Ein Antrag auf kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen für die Handelsperiode 2013 bis 2020 kann bei der DEHSt nur dann gestellt werden, wenn mit der geplanten Änderung der Anlage auch eine wesentliche Kapazitätserweiterung eines Zuteilungselementes verbunden ist (vgl. § 2 Nr. 24 Zuteilungsverordnung (ZuV) 2020).
Ein solcher Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des geänderten Betriebs gestellt werden (§ 16 Abs. 1 ZuV 2020). Für den Antrag gelten die Vorschriften des § 9 TEHG und der ZuV 2020. Der Antrag muss schriftlich unter Verwendung der von der DEHSt zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulare erfolgen. Der Zugang zu diesen Formularen, weitere Informationen zur Antragstellung, zur elektronischen Kommunikation mit der DEHSt und zur Kontoeinrichtung finden sich auf den Internetseiten der DEHSt unter www.dehst.de.

3. Naturschutzrechtlicher Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes nach § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) einzuhalten sind. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.

4. Hinweis Betriebseinstellung

Im Falle einer Betriebseinstellung ist die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG durch sachkundige Personen (eigenes Personal oder Fremdfirmen) sicher-

zustellen, unter Berücksichtigung der gemäß § 15 Abs. 3 i. V. m. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG notwendigen Maßnahmen und vorgeschriebenen Meldung.

5. Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG

- der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO),
 - den §§ 10 - 12 Wassergesetz Sachsen-Anhalt (WG LSA),
 - den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
 - der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
 - der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
 - den §§ 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 10 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA),
 - den §§ 56-59 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sowie
 - den §§ 1, 19 und 33 Brandschutzgesetz - BrSchG i. V. m. mit der Verordnung über die Betriebssicherheitsschau (BrSiVO)
 - dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)
- sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - Obere Immissionsschutzbehörde für die immissionsschutzrechtliche Überwachung
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Mitte für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz
- c) der Landkreis Börde als
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Bodenschutzbehörde,
 - Untere Abfallbehörde,
 - Untere Naturschutzbehörde,
 - Untere Baubehörde
- d) Deutsche Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt (DEHSt) für die Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG

VI

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Im Auftrag

Schmalfeldt

Anlagen

Anlage 1 - Ordnerverzeichnis

Antrag der f | glass GmbH, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Flachglas durch Erhöhung der Schmelzkapazität von 719,9 t/d auf 780 t/d sowie die Erhöhung der Lagerkapazität von Schwefeldioxid von 1.200 kg auf 1.900 kg

auf dem Grundstück in 39171 Sülzetal, OT Osterweddingen.

Auf folgende Antragsunterlagen wird Bezug genommen:

Ordner 1: Antragsunterlagen

Kapitel	Bezeichnung der Unterlage	Formular-Nr.	Blattzahl
	- Deckblatt		1
1	Antragstellung/Allgemeine Angaben		
	- Verzeichnis der Antragsunterlagen	0	3
	- Genehmigungsantrag nach BImSchG	1	3
	- Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG	1a	1
1.3	- Ergänzungen zum Antrag		3
1.4	- Angaben zum Standort		5
2	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb		
	- Anlagenteile/Nebeneinrichtungen	2.1	1
	- Betriebseinheiten	2.2	1
	- Deckblatt		1
2.1	- Betriebseinheiten		4
2.2	- Anlagen- und Verfahrensbeschreibung		17
2.3	- Anforderungen aus den BVT-Merkblättern		1
2.4	- Betriebsbeschreibung		1
2.5	- Maschinenaufstellungspläne		1
2.6	- schematische Darstellungen		1
	- Ausrüstungsdaten	2.3	19
	- Bauantrag Masterplan		1 Plan
	- Blockfließbild Floatglasanlage		1 Plan
3	Stoffe / Stoffdaten / Stoffmengen		
3.1	- gehandhabte Stoffe		1
3.2	- Änderungen der gehandhabten Stoffe		1
3.3	- Stoffbilanz		2
	- gehandhabte Stoffe	3.1a	3
	- Stoffliste, Lageranlagen	3.1b	2
	- Stoffidentifikation	3.2	3
	- physikalische Stoffdaten	3.3	3
	- sicherheitstechnische Stoffdaten	3.4	3

	- Gefahrstoffe nach § 3 Abs. 1 GefStoffV/GHS/Biologische Arbeitsstoffe nach § 2 Abs. 1 BioStoffV - Kennzeichnung/Einstufung		3
	- Sicherheitsdatenblätter		158
4 Emissionen und Immissionen			
4.1	- Luftschadstoffe		4
4.2	- Geräusche		2
4.3	- sonstige Emissionen		1
4.4	- Maßnahmen zum Klimaschutz		1
	- Emissionsquellen	4.1a	1
	- Emissionen	4.1b	2
	- Abgas-/ Abluft-Reinigung	4.1c	1
	- Tabelle Emissionen Luftschadstoffe		1
	- Bauantrag Masterplan		1 Plan
	- Bericht über die Durchführung von schalltechnischen Untersuchungen nach Erweiterung der Produktionskapazität einer Anlage zur Herstellung von Flachglas der Firma f glass GmbH am Produktionsstandort Osterweddingen vor der nächstgelegenen Wohnbebauung in den angrenzenden Gemeinden vom 10.02.2016, Ingenieurbüro für Bauakustik Schürer, Bericht-Nr. 2015-GIP-173		21
5 Anlagensicherheit			
5.1	- Angaben zu Anlagen/Stoffen nach SEVESO-III-Richtlinie (RL 96/82/EG)		1
5.2	- sicherheitstechnische Betrachtungen		10
	- Angaben zum Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	5.1	1
	- Angaben zu Betriebsbereichen/Stoffen nach Störfall-Verordnung (Seveso-II-Richtlinie)	5.2a	1
	- Angaben zu Betriebsbereichen/Stoffen nach Störfall-Verordnung (Seveso-II-Richtlinie)	5.2b	1
6 Wassergefährdende Stoffe / Löschwasser			
6.1	- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		2
7 Abfälle			
	- Deckblatt		1
	- Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls	7.1	1
8 Abwasser			
	- Deckblatt		1
8.1	- Beschreibung		2
8.2	- Beschreibung des Abwasseranfalls für jede Anfallstelle		2
	- Abwasser Anfall / Behandlung / Ableitung	8	1
	- Übersicht Abfalleinleitstellen		1 Plan
9 Arbeitsschutz			
	- Deckblatt		1

10	Brandschutz		
	- Deckblatt		1
11	Energieeffizienz / Angaben zur Wärmenutzung		
	- Deckblatt		1
12	Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG		
	- Deckblatt		1
13	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit		
	- Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP		2
	- Prüfschema für UVP-Einzelfalluntersuchung		2
14	Maßnahmen nach Betriebseinstellung		
	- Deckblatt		1
15	Unterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen		
	- Deckblatt		1

Ergänzungsunterlagen	
Nachtrag vom 18.04.2016	
- Formular 4.1b Emissionen	3 Blatt
Nachtrag vom 20.04.2016	
- Stellungnahme W.U.P. Consulting GmbH & Co. KG vom 20.04.2016	2 Blatt
- Betriebsanweisung	7 Blatt
- Bilder vom Anlagenbereich Kühlturm Ost (offener Kreislauf)	1 Blatt
- Lärmmessung mit Einhausung an Motorengruppen; Info-Bericht der Messergebnisse bei provisorischen Schallschutzmaßnahmen in der Firma f glass GmbH, Osterweddingen vom 13.04.2016, öko-control GmbH (Berichts-Nr.: 1-16-05-156)	7 Blatt
- Bericht über die Durchführung von schalltechnischen Untersuchungen nach Erweiterung der Produktionskapazität einer Anlage zur Herstellung von Flachglas der Firma f glass GmbH am Produktionsstandort Osterweddingen vor der nächstgelegenen Wohnbebauung in den angrenzenden Gemeinden vom 18.04.2016, Ingenieurbüro für Bauakustik Schürer, Bericht-Nr. 2015-GIP-173	24 Blatt
- Formular 4.1b Emissionen	2 Blatt
- Nachweis Schulung/Unterweisung	6 Blatt
Nachtrag vom 26.04.2016	
- Stellungnahme W.U.P. Consulting GmbH & Co. KG vom 26.04.2016	1 Blatt
- Immissionsprognose Luftschadstoffe, Januar 2008, W.U.P. Consulting GmbH & Co. KG	56 Blatt
- Formular 4.1b Emissionen	3 Blatt

Nachtrag vom 17.05.201	
- Formular 4.1b Emissionen	2 Blatt
Nachtrag vom 07.06.2016	
- Stellungnahme W.U.P. Consulting GmbH & Co. KG vom 07.06.2016	1 Blatt
- Emissionsreduzierung - Besprechungsprotokoll	6 Blatt
Nachtrag vom 08.06.2016	
- Stellungnahme f glass GmbH vom 08.06.2016	1 Blatt



Anlage 2 - Rechtsquellenverzeichnis

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610)
AbfZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610, 612)
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
BauO LSA	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. Apr. 2015 (BGBl. I S. 670, 674)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. Apr. 2015 (BGBl. I S. 670, 676)
10. BlmSchV	Zehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen - 10. BlmSchV) vom 08. Dez. 2010 (BGBl. I S. 1849), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung vom 01. Dez. 2014 (BGBl. I S. 1890, 1891)
12. BlmSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Artikel 79 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1487)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07. Aug. 2013 (BGBl. I S. 3154, 3207)
BrSchG	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Be-

	kanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)
BrSiVO	Verordnung über die Brandsicherheitsschau vom 23. August 2004 (GVBl. LSA S. 528)
Immi-ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissions-schutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518)
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dez. 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)
R 2010/75/EU	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
R 2012/18/EU	Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 197/2012 S. 1)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissions-schutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandels-gesetz - TEHG) in der Fassung vom 21. Jul. 2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 114 und 626 Abs. 2 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1493, 1563)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dez. 2015 (BGBl. I S. 2490, 2491)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Nov. 2015 (BGBl. I S. 2010)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)
VwVwS	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefähr-

dungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS) vom 17. Mai 1999 (Bundesanzeiger Nr. 98 a)

WG LSA

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 659)

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Apr. 2016 (BGBl. I S. 745)

